



Das Kreisblatt erscheint jeden Mittwoch. Jährlicher Subscriptionspreis 3 Mart. An Insertionsgebühren werden für die Spaltenzeile oder deren Raum 10 R. Pf. gezahlt. Inserate werden allwöchentlich bis Dienstag früh 8 Uhr angenommen.

Stück 53.

Groß-Streblitz, den 31. Dezember

1895.

— Amtliche Bekanntmachungen. —

Verordnung,

betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen u. verordnen im Namen des Reichs, auf Grund der Bestimmung im §. 6 Absatz 2 der Gewerbeordnung (Reichs-Gesetzblatt 1883 Seite 177), was folgt:

Artikel 1.

Zu den Zubereitungen, Drogen und chemischen Präparaten, welche nach §§. 1 und 2 der Verordnung, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln, vom 27sten Januar 1890 (Reichs-Gesetzblatt Seite 9), sowie nach den zugehörigen Verzeichnissen A und B nur in Apotheken feilgehalten oder verkauft werden dürfen, treten hinzu und zwar

im Verzeichniß A unter Nr. 11:

Wundstäbchen: (cereoli):

im Verzeichniß B:

Acidum camphoricum. Kampfer säure.

Acidum hydrobromicum. Bromwasserstoff säure.

Bismutum subsalicylicum. Basisches Wismut salicylat.

Lithium salicylicum. Lithium salicylat.

Theobrominum natrio-salicylicum. Diuretin.

Zu dem Verzeichniß B kommt

Bismutum salicylicum. Salicylsaures Wismut in Wegfall.

Artikel 2.

Zu den Zubereitungen, welche nach dem Verzeichniß A der erwähnten Verordnung ausnahmsweise dem freien Verkehr überlassen sind, treten hinzu:

unter Nr. 3 des Verzeichnisses:

Moetikur zum Gebrauch für Thiere;

unter Nr. 5 des Verzeichnisses:

Wleinwasser, mit einem Gehalt von höchstens zwei Gewichtstheilen Bleiessig in hundert Theilen der Mischung, zum Gebrauch für Thiere,

Kresol-eisenlösung zum Gebrauch für Thiere;

Mischungen von Hoffmannstropsen (Aetherweingeist),

Kampferspiritus und Seifenspiritus untereinander, zum Gebrauch für Thiere, sofern die einzelnen Bestandtheile der Mischungen auf den Abgabefäßen angegeben werden;

unter Nr. 10 des Verzeichnisses:
 Weisalbe zum Gebrauch für Thiere,
 Borjalbe zum Gebrauch für Thiere,
 Luffitt,
 Terpentinsalbe zum Gebrauch für Thiere,
 Zinkhalbe zum Gebrauch für Thiere.

Artikel 3.

Gegenwärtige Verordnung tritt am 1. Februar 1896 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen
 Insignel.

Gegeben Barby, den 25. November 1895.

(L. S.)

Wilhelm.

von Boetticher.

Die Herren Gemeindevorsteher veranlasse ich hierdurch, nach Vorschrift des § 39 Abs. 2 der Landgemeindevorordnung die Gemeindegliederliste im Monat Januar 1896 zu berichtigen, nöthigenfalls neu aufzustellen und dieselbe sodann gemäß § 56 Ie nach vorangegangener ortsüblicher Bekanntmachung in der Zeit vom 15. bis 30. Januar 1896 öffentlich auszuliegen.

Ausdrücklich bemerke ich, daß auch die Jorensen, welche in einer Gemeinde Grundstücke oder Gebäude im Werthe einer Akmahrung besitzen oder ein Gewerbe betreiben, in die Gemeindegliederliste aufzunehmen sind. Um derartige Jorensen in den Stand zu setzen, von der Gemeindegliederliste Einsicht zu nehmen, sind dieselben von dem Beginn der Auslegungsfrist besonders schriftlich zu benachrichtigen.

Ueber die Ausführung vorstehender Anordnungen haben mir die Herren Gemeindevorsteher bis zum 5. Februar l. J. zu berichten.

Wegen der im Monat März l. J. vorzunehmenden regelmäßigen Gemeindevorsteher-Erjapwahlen für das letzte Drittel der Gemeindeabgeordneten, deren Wahlperiode am 31. März 1896 abläuft, wird demnächst weitere Verfügung ergehen.

Groß-Strehly, den 30. Dezember 1895.

Auf Grund des § 17 des Statuts der Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalt für die Provinz Schlesien vom 1. Oktober 1890 haben wir den Kontrolbeamten, Bureau-Assistenten Franz Helbig mit der Kontrolle der Entrichtung der Beiträge zur Invaliditäts- und Altersversicherung innerhalb der Kreise **Oppeln, Groß-Strehly und Gleiwitz** vom 1. Januar 1896 ab beauftragt.

Wir bringen dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß, mit dem Bemerkten, daß der Kontrolbeamte Helbig seinen Wohnsitz in der Stadt Oppeln — Gerichtsstraße Nr. 5 — nehmen wird und wir, um den Behörden, den Inhabern der Quittungskarten-Ausgabestellen und den sonstigen Bewohnern des Kontrolbezirks Gelegenheit zu geben, die mit dem Kontrolbeamten etwa zu führenden Verhandlungen eventl. persönlich abwideln zu können, ohne daß vorher eine besondere Terminbestimmung erfolgt, als „**Sprechtag**“ an welchem derselbe stets in seinem Amtszimmer anzutreffen sein wird, **den Montag jeder Woche**, welcher Tag auch mit einem der in Oppeln stattfindenden Wochenmärkte zusammenfällt, angelegt haben.

Der p. Helbig ist mit einem Ausweis versehen, den er auf Erfordern vorzuzeigen hat.

Die Arbeitgeber und Versicherten werden darauf aufmerksam gemacht, daß nach § 126 des Reichsgesetzes vom 22. Juni 1889 die Kontrolbeamten befugt sind,

1. von den **Arbeitgebern** Auskunft über die Zahl der von ihnen beschäftigten Personen und über die Dauer der Beschäftigung zu verlangen.
2. sich zu diesem Zweck von den Arbeitgebern diejenigen Geschäftsbücher oder Listen, aus

welchen jene Thatsachen hervorgehen, zur Einsicht während der Betriebszeit an Ort und Stelle vorlegen zu lassen.

3. von den Versicherten Auskunft über Art und Dauer der Beschäftigung zu verlangen,
4. sowohl von den Arbeitgebern, als den Versicherten die Aushändigung der Quittungskarten behufs Ausübung der Kontrolle und Herbeiführung der etwa erforderlichen Berichtigungen gegen Veseheinigung zu fordern.

Arbeitgeber und Versicherte können hierzu von der unteren Verwaltungsbehörde durch Geldstrafen bis zum Betrage von je 300 Mark angehalten werden.

Breslau, den 29. November 1895.

Der Vorstand der Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalt für die Provinz Schlesien.

K r a g.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur Kenntniß der Kreiseingewesenen gebracht.

Die Ortspolizeibehörden, sowie die Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises ersuche ich, dem vorgenannten Kontrolbeamten auf Erfordern die nöthige Auskunft über Arbeitgeber und Versicherte zu ertheilen.

Ferner werden die Ausgabestellen von Quittungskarten des Kreises angewiesen, vom 1. Januar t. J. ab die Anträge auf Ueberweisung von Quittungskarten nicht mehr an die Versicherungsanstalt in Breslau, sondern an den Kontrolbeamten zu richten.

Groß-Strehly, den 24. Dezember 1895.

Den Magistraten und Amts-Vorständen des Kreises bringe ich hiernit meine Circular-Befugung vom 21. Juli 1892 — A II. 3692 — in Erinnerung, wonach die Ueberzicht über die Geschäfte der Fleischbeschauer bis zum 15. Januar 1896 bestimmt einzureichen ist.

Groß-Strehly, den 28. Dezember 1895.

Der Königl. Landrath von Alten.

Bekanntmachung.

Die britischen Schutzgebiete von Zanzibar und Ostafrika sind dem Weltpostverein angeschlossen worden. Der Briefverkehr mit diesen Gebieten regelt sich demgemäß fortan nach den Bestimmungen des Vereinsdienstes.

Berlin, W. 19. Dezember 1895.

Der Staatssecretair des Reichs-Postamts.

von Stephan.

M a r k t p r e i s e.

In der Stadt	Preis.	pro 100 Kilogramm.								Stroh pro 600 Klg.	Butter pro Kilogr.	Eier pro Schaf.
		Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	Erbfen	Kartoffeln	Hen				
		M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.				
Groß-Strehly, am 24. Dechr. 1895	Höchster.	14 80	12 —	12 50	11 50	16 50	3 25	6 —	24 —	2 40	3 20	
	Niedrigster.	14 15	11 25	11 25	10 30	14 50	3 —	5 50	21 —	2 30	3 —	
Ujei, am 27. Dechr. 1895	Höchster.	14 80	12 —	12 —	11 50	— —	3 50	6 —	24 —	2 80	2 80	
	Niedrigster.	14 25	11 25	11 —	10 50	— —	3 —	5 —	21 —	2 50	2 50	
Lechnitz, am 24. Dechr. 1895	Höchster.	13 —	12 —	13 —	11 —	— —	3 50	6 —	— —	2 40	2 60	
	Niedrigster.	12 —	11 —	12 —	10 —	— —	3 —	5 —	— —	2 20	2 40	

— **K u z e i g e r.** —

Zu Namen des Königs!

In der Straffache

gegen den Hänsler und Eisendreher Karl Ogaza zu Niesdrowitz, geboren zu Goy am 12. Oktober 1839, katholischer Religion,

wegen ungebührlicher Erregung ruhestörender Lärms und öffentlicher Beleidigung hat das Königliche Schöffengericht zu Weist in der Sitzung vom 28. November 1895, an welcher Theil genommen haben:

- | | |
|--|-----------------|
| 1. Goguel, Amtsrichter, als Vorsitzender, | } als Schöffen, |
| 2. Scholtysiel, Bäckermeister | |
| 3. Bauer, Gutsinspektor | |
| Tschanner, Staatsanwalt, als Beamter der Staatsanwaltschaft, | |
| Wingel II., Referendar als Gerichtsschreiber, | |

für Meist erkannt:

Der Angeklagte Hänsler und Eisendreher Karl Ogaza aus Niesdrowitz, ist der ungebührlichen Erregung ruhestörender Lärms und der öffentlichen Beleidigung schuldig und wird deshalb unter Anverlegung der Kosten des Verfahrens wegen der Uebertretung zu einer Geldstrafe von 6 Mark (sechs Mark) im Unvermögensfalle für je 3 Mark (drei Mark) zu 1 (einem) Tage Haft, wegen des Vergehens zu einer Geldstrafe von 30 Mark (dreißig Mark) im Unvermögensfalle für je 3 Mk. (drei Mark) zu 1 (einem) Tage Gefängniß verurtheilt.

Dem Beleidigten, Gemeindevorsteher Brzenzjel in Niesdrowitz, wird die Befugniß zugesprochen, die Verurtheilung des Angeklagten wegen öffentlicher Beleidigung binnen 4 Wochen nach Zustellung des rechtskräftigen Urtheils einmal auf Kosten des Angeklagten im Kreisblatt des Kreises Groß-Strehlitg öffentlich bekannt machen zu lassen.

Die Mitglieder und sonstige Freunde des hiesigen Vaterländischen Frauen-Vereins aus Stadt und Kreis Groß-Strehlitg werden zu einer

am Montag, den 6. Januar 1896

Nachmittags 3 Uhr

im Schoenwald'schen Hotel hieselbst stattfindenden General-Versammlung hiermit eingeladen.

Es wird die Neuwahl des Vorstandes vorgenommen und Rechnung gelegt werden.

Groß-Strehlitg, den 30. Dezember 1895.

Die Vorsitzende des Vaterländischen Frauen-Vereins.

Bianca von Alten.

Harmonikas

Musikinstrumente wie Violinen, Cellos, Zithern, Gitarren, Trommeln etc., Holz- und Blechblasinstrumente, Saiten jed. Art, moeh. Musikwerke liefert unter Garantie bestens und billigst die Musikinstrumenten- u. Saitenfabrik

Curt Schuster & Otto, Markneukirchen i. S.

Telegr.-Adr.: „Hofhof“.

Illustr. Preislisten gratis und franco! — Entschad. gestattet
Director, daher billigster Bezug.

Bestes amerikan. Petroleum

officieren das Pfund mit

13 Pfennige.

E. G. F. Schreier's Erben

Groß-Strehlitg.

Hierzu eine Beilage.)